



EU-Strukturfonds 2014-2020: Verfahrensschritte zur Anpassung des Finanzplans

- (1) Einreichung von Änderungsanträgen bei der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bis zum Ultimo des letzten Monats eines Quartals durch die zuständigen Koordinatoren/-innen EFRE/ESF (31.03./ 30.06./ 30.09./ 31.12.)
- (2) Anhand dieser Anträge führt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF eine Prüfung auf Basis folgender Kriterien durch:
 - Einhaltung EU-rechtlicher Rahmenbedingungen
 - Übereinstimmung mit dem jeweiligen Operationellen Programm einschl. der Zielwerte des Leistungsrahmens und Einhaltung der Interventionssätze
 - technische Realisierbarkeit
 - ggf. Berücksichtigung von Prüffeststellungen.

Zugleich bewertet die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF die Finanzplanänderungsanträge hinsichtlich ihrer Art (innerhalb von Aktionen, aktionsübergreifend, prioritätsachsenübergreifend, OP-Änderungsverfahren) und des Umfangs. Sie erstellt einen Prüfvermerk und Beschlussempfehlungen. Je nach Ausrichtung der Umschichtungsanträge schließen sich folgende Verfahrensweisen an:

- a. **Umschichtungsanträge innerhalb einer Aktion (auf Teilaktionsebene)** werden durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF regelmäßig entschieden, der ImAG zur Kenntnis vorgelegt und umgesetzt. Nur im Dissensfall werden sie der Strategischen Clearingstelle zur Entscheidung vorgelegt.
- b. **Aktionsübergreifende Umschichtungsanträge innerhalb einer Prioritätsachse** übermittelt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF nach

EU-rechtlicher Prüfung der ImAG und der Koordinierungsstelle Förderpolitik (Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - StK). Sofern innerhalb von zehn Werktagen keine Bedenken geäußert werden, werden die Anträge in der nächsten Finanzplanversion umgesetzt. Die Koordinierungsstelle Förderpolitik (StK) entscheidet, ob die Anträge der Strategischen Clearingstelle zur Entscheidung vorgelegt werden und informiert die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF schriftlich innerhalb der angegebenen Frist. Im Dissensfall ist eine Befassung der Strategischen Clearingstelle notwendig.

c. Prioritätsachsenübergreifende Umschichtungsanträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 30 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 fallen:

- Mittelübertragungen sind bis zu 8 % der ab dem 1. Februar 2020 einer Prioritätsachse zugewiesenen Mittel¹ ohne Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission möglich.
- Die Übertragung auf eine andere Prioritätsachse darf 4 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten.
- Keine Auswirkung auf die Vorjahre.
- Überschreitungen sind durch entsprechende Unterschreitungen in einer oder in mehreren Prioritätsachsen der Summe nach auszugleichen. D. h. die jeweilige Gesamthöhe der Unterstützung der EU-Fonds in den Operationellen Programmen EFRE und ESF bleibt konstant.
- Für die Berücksichtigung der Anträge gilt das Windhundprinzip.
- Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF übergibt Anträge dieser Art nach EU-rechtlicher Prüfung der ImAG und der Koordinierungsstelle Förderpolitik (StK). Sofern innerhalb von zehn Werktagen keine Bedenken geäußert werden, werden die Anträge in der nächsten Finanzplanversion umgesetzt. Die Koordinierungsstelle Förderpolitik (StK) entscheidet, ob die Anträge der Strategischen Clearingstelle zur Entscheidung vorgelegt werden. Im Dissensfall (Bsp.: mehrere Ressorts beantragen zeitgleich prioritätsachsenübergreifende

¹ Gemäß der am 01. Februar 2020 geltenden Mittelausstattung: Dies entspricht den Finanzplanversionen Finanzplan EFRE Version 2.7 und Finanzplan ESF Version 2.4.

Änderungen, die die Summe der Mittel übersteigt die 8 %-Grenze) müssen diese Anträge der Strategischen Clearingstelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

- Die Genehmigung durch den Begleitausschuss (BA) wird im Rahmen seiner Sitzungen oder ggf. per Umlaufverfahren eingeholt.

d. Prioritätsachsenübergreifende Umschichtungsanträge (Antrag zur Änderung des Operationellen Programms):

Sofern ein **Antrag zur Änderung des Operationellen Programms** EFRE und/ oder des Operationellen Programms ESF notwendig ist, wird dieser stets der Strategischen Clearingstelle und dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt. Die vom BA beschlossene OP-Änderung wird mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Europäischen Kommission über SFC2014 eingereicht.

e. Prioritätsachsenübergreifende Umschichtungsanträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 130 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 fallen:

- In Form von Restzahlungen darf für jede Priorität im letzten Geschäftsjahr ein Betrag von bis 10 % über dem Betrag des genehmigten Operationellen Programms angemeldet werden.
- Gemäß der letzten geltenden Entscheidung der Operationellen Programme für die Förderperiode 2014 – 2020 darf der auf der Prioritätsachse festgeschriebene Betrag um nicht mehr als 10 % überschritten werden.
- Überschreitungen sind durch entsprechende Unterschreitungen in einer oder in mehreren Prioritätsachsen der Summe nach auszugleichen. D.h. die jeweilige Gesamthöhe der Unterstützung der EU-Fonds in den Operationellen Programmen EFRE und ESF bleibt konstant.

Es sollte demnach sichergestellt werden, dass Artikel 130 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 – soweit erforderlich – zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität zur Anwendung kommen kann. Konkrete

Verfahrensregelungen werden ggf. rechtzeitig vor Beginn des letzten Geschäftsjahres vorgelegt.

- (3) Diskussion der Anträge durch die ImAG auf Grundlage der Beschlussempfehlungen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF
 - Die ImAG-Mitglieder einschließlich der Koordinierungsstelle Förderpolitik (StK) erhalten eine Übersicht der eingereichten Anträge mit Beschlussempfehlungen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Kenntnis.
 - Anhand dieser Übersicht entscheidet die Koordinierungsstelle Förderpolitik (StK), unter Berücksichtigung der o. g. Verfahrensweisen, ob die in Rede stehenden Anträge der Strategischen Clearingstelle zur Entscheidung vorgelegt werden. Sofern eine Beschlussfassung durch die Strategische Clearingstelle erforderlich ist, erarbeitet die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF eine Vorlage, welche der Koordinierungsstelle Förderpolitik (StK) mit der Bitte um Einberufung der Strategischen Clearingstelle übersandt wird.

- (4) Beteiligung Begleitausschuss
 - Für Umschichtungsanträge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 30 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Punkt c.) fallen, wird die Genehmigung durch den Begleitausschuss im Rahmen seiner Sitzungen oder ggf. per Umlaufverfahren eingeholt.
 - Bei anderen prioritätsachsenübergreifenden Änderungen (Punkt d.), die zu OP-Änderungen führen, ist ein Beschluss durch den BA herbeizuführen.

- (5) Einarbeitung der genehmigten Anträge durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF in neue Finanzplanversionen

- (6) Eingabe der Finanzplanversion in den efREporter3

- (7) Installation durch Dataport

- (8) Freigabe der Finanzplanversion durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF

- (9) Ggf. Übermittlung der überarbeiteten Finanztabellen über SFC2014, sofern Umschichtungsanträge in den Anwendungsbereich von Artikel 30 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Punkt c.) fallen

- (10) Ggf. Übermittlung des OP-Änderungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen über SFC2014 (Punkt d.)